

## **Anlage 01:**

# **Entgeltordnung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich beginnend mit dem Schuljahr 2005/06**

## **§ 1**

### **Offene Ganztagschule**

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal in Verbindung mit Grundschulen, freien Trägern und Betreuungsvereinen für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen und in einem Teil der Schulferien an.
- (2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein.
- (3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern der Schulen möglich, die eine der Schulen besuchen, die vom Rat ausdrücklich als offene Ganztagschulen bestätigt worden sind. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortaufösungen ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer zuständigen Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der Offenen Ganztagschule haben.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes am Angebot der offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines diesbezüglichen Vertrages zwischen der Stadt Wuppertal und

dem Erziehungsberechtigten des Kindes zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres.

- (2) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechseln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

### **§ 3 Kündigung/Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule durch Kündigung des in § 2 Abs. 1 genannten Vertrages ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ersten eines Monats nur ausnahmsweise möglich. Näheres ergibt sich aus dem genannten Vertrag.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Wuppertal von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule durch Kündigung des in § 2 Abs. 1 genannten Vertrages in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Näheres ergibt sich aus dem genannten Vertrag.

### **§4**

#### **Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatliches Entgelt für die Dauer eines Schuljahres (1.08.-31.07.) vereinbart . Das Entgelt pro Monat ist abhängig vom nachgewiesenen Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten bis zum 31.12. des Vorjahres und beträgt:

Stufe	Beitrag mtl.		Einkommens- staffelung nach Jahreseinkommen
	Vollzahler	Geschwister	
1	100,00 €	100,00 €	über 50.000 €
2	80,00 €	80,00 €	35.001 - 50.000 €
3	60,00 €	50,00 €	30.001 - 35.000 €
4	40,00 €	30,00 €	25.001 - 30.000 €
5	25,00 €	15,00 €	12.501 - 25.000 €
6	15,00 €	10,00 €	bis 12.500 €

- (2) Soweit ein Einkommensnachweis nicht geführt wird, wird das höchste in der Tabelle angesetzte Einkommen zugrunde gelegt.
- (3) Nimmt mehr als ein Kind eines Zahlungspflichtigen an der offenen Ganztagschule teil, welches mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, so reduziert sich das in § 4 Abs. 1 genannte Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwister) auf den angegebenen Betrag je Stufe pro Monat.
- (4) Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 17 Abs. 3 GTK.
- (5) Das Entgelt enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (6) Im Hinblick auf Einkommenserhöhungen bzw. /-verminderungen während des laufenden Schuljahres gilt § 17 Abs. 5 GTK entsprechend.

## **§ 5**

### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches im Rahmen der offenen Ganztagschule betreut wird.
- (2) Erziehungsberechtigte - dieser Entgeltordnung sind:
- verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für das betreffende Kind sind
  - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für das betreffende Kind sind

- Ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und Vermögenssorge für das Kind ausüben.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, an dem das Kind an der offenen Ganztagschule teilnimmt und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (12 Monate), unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Kind an der offenen Ganztagschule tatsächlich nicht teilnimmt, oder der Vertrag von dem Erziehungsberechtigten ohne das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles gekündigt wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag.
- (2) Das Entgelt ist jeweils zum Monatsersten zu entrichten.